

# Gemeinde Ostrhauderfehn



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage Nr.: BV/010/2024</b>
Datum:	18.01.2024	
Federführung:	Zentrale Verwaltung	
Sachbearbeiter/-in	Gerta Waden	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Verwaltungsausschuss	22.02.2024	nicht öffentlich
Rat	13.03.2024	nicht öffentlich

## **Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 abs. 8 NKomVG; hier: Grundschule Holtermoor**

### **Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Folgende Spende soll angenommen werden:

Der Verein „Freundeskreis der Grundschule Holtermoor e.V.“ möchte der Grundschule Holtermoor ein neues Spielgerät für den Pausenhof spenden. Es handelt sich um eine „Niedrigseilstrecke mit Netz“. Der Preis beträgt 10.013,85 €. Ein Musterphoto einer solchen Anlage ist beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Spende des Vereins „Freundeskreis der Grundschule Holtermoor e.V.“, eine „Niedrigseilstrecke mit Netz“ im Wert von 10.013,85 € anzunehmen.

Anlage: Musterphoto Niedrigseilstrecke